

# RS OGH 2001/3/13 5Ob50/01s, 5Ob61/01h, 5Ob12/03f

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.03.2001

## Norm

ABGB §7

MRG idF 3.WÄG §15a Abs1 Z4

## Rechtssatz

Das Fehlen des Spülbeckens in der Küche bei Vorhandensein der hierfür nötigen Zuleitungen und Ableitungen unterliegt durch analoge Heranziehung des § 15a Abs 1 Z 4 MRG der Anzeigeobliegenheit des Mieters. Für den Vermieter ist es nicht ohne weiteres klar und einsichtig, ob der Mieter das Fehlen eines Geschirrspülbeckens als Mangel des Mietobjekts empfindet und ob der - betraglich geringfügige und gegenüber den Nachteilen aus einer Herabstufung der Kategorie zu vernachlässigende - Aufwand für ein Spülbecken überhaupt sinnvoll ist. Andererseits ist es dem Mieter, der auf der Ausstattung des Küchenraumes mit einem Spülbecken besteht, zuzumuten, dies gegenüber dem Vermieter geltend zu machen.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 50/01s

Entscheidungstext OGH 13.03.2001 5 Ob 50/01s

Veröff:SZ 74/43

- 5 Ob 61/01h

Entscheidungstext OGH 27.03.2001 5 Ob 61/01h

Beisatz: Der Vermieter verliert den Anspruch auf einen der Ausstattungskategorie A beziehungsweise B entsprechenden Mietzins nicht, wenn der Mieter das Fehlen der Spüle nicht rügt. (T1)

- 5 Ob 12/03f

Entscheidungstext OGH 11.02.2003 5 Ob 12/03f

Vgl aber; Beisatz: Nur eine mit den notwendigen Einrichtungen versehene Badegelegenheit beziehungsweise eine zumindest mit Herd und Spüle ausgestattete Küche entspricht den Kategorieanforderungen des §15a Abs1 Z 1 und Z 2 MRG. Eine Anzeigepflicht des Mieters nach § 15a Abs 1 Z 4 MRG kommt nicht in Betracht, wenn kategoriebestimmende Merkmale überhaupt fehlen oder deren Herstellung ihm überantwortet wurde. (T2)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0114793

## Dokumentnummer

JJR\_20010313\_OGH0002\_0050OB00050\_01S0000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)